

Gemeinde Nümbrecht

Artenschutzrechtlicher Beitrag - Stufe 1
45. Änderung FNP im Bereich Schule/Kinder-
garten Gaderoth "Auf dem Höchsten"



Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

1.0	Planungsanlass und Erfordernis	1
2.0	Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie zusammenfassende Erläuterung zum Konfliktpotenzial der Vorhaben	2

Anhang 1: Rechtliche Grundlagen

Anhang 2: Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Anhang 3: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5011, Quadrant 3

Anhang 4: Konfliktermittlung planungsrelevanter Arten

Literaturverzeichnis

Artenschutzrechtlicher Beitrag - Stufe 1

45. Änderung FNP "Auf dem Höchsten"

1.0 Planungsanlass und Erfordernis

Die Gemeinde Nümbrecht plant die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes "Auf dem Höchsten". Angrenzend an die Änderungsbereiche liegen die Kindertagesstätte "Helene-Lange-Kindertages-stätte" sowie die Gemeinschaftsgrundschule (GGS) "Auf dem Höchsten". Die Einrichtungen für Gemeinbedarf wurden in den 1970er bzw. 1960er Jahre im Außenbereich errichtet. Die Anlagen liegen zwischen Bierenbachtal und Gaderoth auf einer bewaldeten Kuppe auf ca. 275 m NHN. Die Einrichtungen werden über die Gemeindestraße "Auf dem Höchsten" erschlossen, die an die Gaderother Straße angebunden ist.

Für die gut frequentierten Einrichtungen weist schon seit längerem die Erschließung "Auf dem Höchsten" sowie das daran ungeordnet entwickelte Stellplatzangebot, auch bezüglich der Verkehrssicherheit, erhebliche defizitäre Situationen auf. Durch eine Verbreiterung der Gemeindestraße "Auf dem Höchsten" von 3,10 m auf 4,70 m sowie der Errichtung von 40 Stellplätzen soll nun Abhilfe geschaffen werden. Planungsrechtlich wird dies durch die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nümbrecht vorbereitet. In die Änderung wird ferner der der Helene-Lange-Kindertagesstätte angegliederte Waldkindergarten einbezogen. Die Gemeinde Nümbrecht beabsichtigt mit der 45. Änderung eine nachhaltige Standortssicherung für Gemeinschaftsgrundschule und Kindertagesstätte.

Die Umsetzung und Sicherung der Maßnahmen wird über entsprechende Bauanträge erfolgen. Diese liegen dem Oberbergischen Kreis bereits vor.

Da mit Umsetzung der Vorhaben, insbesondere der Schaffung von neuen Stellplätzen, ein Verlust von Landschaftssubstanz, auch von Bäumen, einhergeht und für den Quadranten 3 des Messtischblattes 5011 der Nachweis von planungsrelevanten Arten vorliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit Realisierung der Vorhaben auch Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes ausgelöst werden. Der Artenschutzrechtliche Beitrag auf der Stufe 1 dient der Abschätzung, ob die zu erwartenden Vorhabenwirkungen Verbotstat-

bestände des § 44 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Regelungen des Absatzes 5 BNatSchG auslösen werden und somit ein vertiefter Artenschutzrechtlicher Beitrag auf der Stufe 2 zu erstellen ist.

Der hier vorliegende Artenschutzrechtliche Beitrag auf der Stufe 1 orientiert sich am Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen" Bestandserfassung und Monitoring Schlussbericht (Az.: III-4 - 615.17.03.13.) vom 09.03.017.

2.0 Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie zusammenfassende Erläuterung zum Konfliktpotenzial der Vorhaben

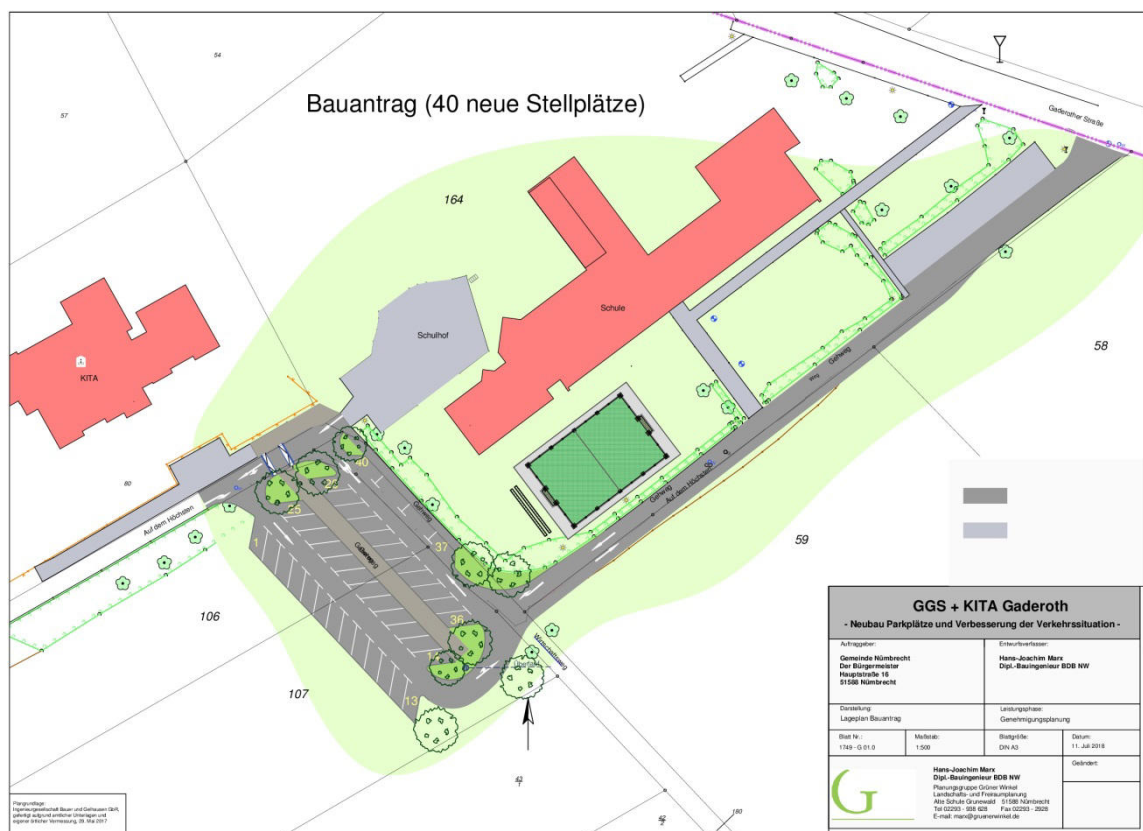
Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes erfolgt einerseits auf Basis der durch das LANUV benannten planungsrelevanten Arten und andererseits auf Basis der örtlich angetroffenen Habitatstrukturen. Insbesondere ist die gegenwärtige Situation mit den seit mehr als 50 bzw. 40 Jahre ansässigen Einrichtungen (Schule und Kindergarten) sowie deren Erschließung zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund werden die Grünlandbereiche und Ackerfluren südöstlich "Auf dem Höchsten", die "Gaderother Straße" im Nordwesten und die Waldfläche nordwestlich und im Norden der Grundschule und des Kindergartens bis zu den Grünlandflächen östlich von Bierenbachtal in den Untersuchungsbereich mit einbezogen. Im Südwesten ist die Einbeziehung der Waldflächen bis ca. 50 m südlich des "Weißdornweges" ausreichend. In diesem Untersuchungsgebiet lassen sich maßgeblich drei Nutzungseinheiten unterscheiden. Dies sind:

- der Waldbestand auf der Kuppe zwischen Bierenbachtal und Gaderoth, inklusive dem darin eingeschalteten Waldkindergarten,
- die Siedlungsstrukturen mit Gemeinschaftsgrundschule, Kindertagesstätte und Wohnhaus sowie deren Erschließung "Auf dem Höchsten",
- und die diese Strukturen umgebenden landwirtschaftlichen Nutzungen, in denen das Grünland dominiert.

Als maßgebliche Vorhabenwirkungen sind die Verbreiterung des asphaltierten Weges "Auf dem Höchsten" von 3,10 m auf 4,70 m Breite sowie die Errichtung der Stellplatzanlage zu werten.

Die Realisierung dieses Vorhabens wird ca. 3 Monate in Anspruch nehmen. Der gegenwärtige Stand der Planung kann dem nachfolgend angeführten Lageplan zum Bauantrag der Planungsgruppe Grüner Winkel entnommen werden. Die dezidierte Ermittlung der Beeinträchtigungswirkungen ist dem Anhang zu entnehmen.



Im Folgenden wird eine Übersicht der Vorhabenwirkung direkt mit der Beschreibung der betroffenen Habitats- und Strukturen dargelegt. Eine Art-für-Art-Betrachtung zur Ermittlung der Vorhabenwirkungen kann dem Anhang entnommen werden.

Die Gemeinschaftsgrundschule, die Kindertagesstätte sowie das Wohnhaus sind gut in die Landschaft eingebunden. Sie grenzen nach Nordwesten unmittelbar an den Waldbestand an. Dem Gebäudebestand der Gemeinschaftsgrundschule lagern nach Südosten eine Sportanlage sowie Grünflächen vor, die auch den östlich bzw. nordöstlichen Abschluss des Geländes bilden. Der asphaltierte Schulhof ist dem Gebäudekomplex nordwestlich vorgeschaltet. Zur Gemeindestraße "Auf dem Höchsten" ist die Schulanlage durch eine Hainbuchenhecke abgegrenzt. Der Gebäudebestand wurde von außen mit dem Fernglas inspiziert. Hinweise auf das Vorhandensein planungsrelevanter Arten wurden nicht festgestellt. Eine Gefährdung planungsrelevanter Arten, z. B. der Zwergfledermaus, die gegebenenfalls doch im Gebäudebestand Quartiere bezieht, kann durch die Lage des Vorhabens und seiner spezifischen Wirkungen ausgeschlossen werden.

Im Abschnitt "Auf dem Höchsten", der südwestlich den Bereich der Gemeinschaftsgrundschule abgrenzt, sind drei Einzelbäume, eine Eiche im Nordosten aus starkem Baumholz sowie im Südosten eine Hainbuche und eine Eiche aus geringem Baumholz vorgelagert. Die Bäume wiesen keine Anzeichen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten auf. Das angrenzende Grünland, das auch zur Wanderweidewirtschaft genutzt wird, ist aufgrund seiner Ausprägung und Lage als Nahrungshabitat allgemeiner Ausprägung zu werten. Eine Eignung als essenzielle Habitatstruktur planungsrelevanter Arten ist dem Grünland abzusprechen.



Hecke der Gemeinschaftsgrundschule, Auf dem Höchsten und angrenzendes Grünland

Mit der Verbreiterung des Straßenzuges werden ausschließlich Inanspruchnahmen des Grünlandes einhergehen. Die vorhandene Heckenstruktur an der Gemeinschaftsgrundschule wird von dem Vorhaben nicht berührt. Die Straßenverbreiterung kann ohne Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes erfolgen.

Die Neuanlage der 40 Stellplätze greift ebenfalls überwiegend auf die im Westen der Gemeinschaftsgrundschule liegenden Grünlandflächen.

Der vorhandene Abschnitt "Auf dem Höchsten" wird dabei umgebaut, die Verbindungsfunktion der Gemeindestraße in das neue Stellplatzkonzept integriert, sodass die Erschließung des Kindergartens und des Wohnhauses erhalten bleiben. Eine Inanspruchnahme von Gehölzen



Situation "Auf dem Höchsten" vor KiTa und Zufahrt Schulhof Baumreihe mit spärlichem Baumunterwuchs, Inanspruchnahme durch die geplante Stellplatzanlage im Bereich der abgestellten Absperrungen.

findet lediglich am Nordwestrand der Stellplatzanlage statt. Hier muss die Anlage in die vorhandene Baumreihe aus bodenständigen Gehölzen (Hainbuche, Eiche, etc.) aus mittlerem bis geringem, z. T. starkem Baumholz eingreifen. Der Baumreihe sind lückig Gebüsch (Schlehe, Ilex, Ginster etc.) vor- bzw. unterlagert. Die Bäume weisen z. T. Bruchspuren, kleinflächig abgeplatzte Rinden und einzelne Höhlen auf, die jedoch witterungsexponiert und sehr flach in den Stämmen ausgeprägt sind und somit keine besondere Eignung als Habitatemente aufweisen. Nester wurden im gesamten Bestand nicht angetroffen.

Im Eingriffsbereich ist mit dem Verlust von ca. 10 Bäumen sowie einigen Sträuchern zu rechnen. Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf Ebene des Bauantrages.

Die betroffenen Gehölze weisen keine Anzeichen auf Vorkommen planungsrelevanter Arten auf. Der Artenbesatz wird von sogenannten „Allerweltsarten“ (Meisen, Rotkehlchen, Buchfink etc.) dominiert. Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Aus den Unterlagen zum Bauantrag ist zu entnehmen, dass die notwendigen Fällungen gemäß § 39 BNatSchG auf die Zeit von 1. Oktober bis ausschließlich 1 März beschränkt werden. Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes sind somit auszuschließen.

Gleiches gilt für die Inanspruchnahme der betroffenen Wiesenbestände, die die funktionale Fortführung der oben beschriebenen Grünlandflächen darstellen.

Der Waldbestand, der unmittelbar nordwestlich an Gemeinschaftsgrundschule und Kindertagesstätte anschließt, wird von Eichen, z. T. aus starkem Baumholz geprägt. Den Eichen sind Hainbuchen aus geringem bis mittlerem Baumholz, Rotbuchen, Birke und vereinzelt Kirschen beige schaltet. Einzelne Totholzstämme sind im Wald anzutreffen. Der Waldkindergarten ist seit 2013 unmittelbar in diesen Bereich eingebunden. Er liegt ca. 38 m nordwestlich der Kindertagesstätte. Im Nordosten durchzieht ein Waldweg den Bestand. Ein zweiter verläuft am Waldkindergarten vorbei und führt über den Weißdornweg zum Siedlungskörper von Bierenbachtal. Der Waldweg ist beleuchtet.



Waldkindergarten Blick von Nordwest



Waldkindergarten aus Sicht der Kindertagesstätte, links Beleuchtung.

Im Bereich der Kindertagesstätte wurden auch Fledermauskästen aufgehängt, jedoch im Lichtfeld der vorhandenen Leuchte.

Die Waldflächen wurden bis zu den Grünlandflächen Richtung Bierenbachtal begangen und inspiziert. Horste oder größere Nester wurden in dem Bereich nicht festgestellt. Lediglich im östlichen Teilbereich des Waldes wurde ein älteres Nest in ca. 13 m Höhe erfasst. Durch die seit über 40 Jahren tagsüber bestehende Vorbelastung durch Gemeinschaftsgrundschule und Kindertagesstätte kann das Vorhandensein störepfindlicher Arten ausgeschlossen werden. Der vorhandene Artenbesatz setzt sich eher aus Kulturfolgern und nicht störepfindlichen Arten wie Meise, Buchfink, Rotkehlchen etc., zusammen. Im Bereich des Waldkindergartens finden keine Beeinträchtigungen im Sinne von Fällarbeiten oder erheblichen Flächeninanspruchnahmen statt. Tötungs- oder Verletzungsrisiken bzw. die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Entwicklungsformen besonders geschützter Arten kann ausgeschlossen werden. Ebenso die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Nutzung als Waldkindergarten in diesem vorbelasteten Bereich kann ohne Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes erfolgen.

Aufgestellt:

Wiehl, im Februar 2019

Anhang 1

Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Vermarktungsverbote)."

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt, dass für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (z. B. Bebauungspläne) die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 gelten. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Zu § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG

Der Umstand, ob ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage des geplanten Vorhabens, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungswahrscheinlichkeit).

"Nicht vermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population." ¹⁾

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vom Gesetzgeber werden unter Nr. 2 Störungsverbote auf bestimmte Zeiten bezogen. Diese Störungen müssen erheblich sein und beziehen sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art und nicht auf ein Individuum einer Art. Eine lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum bewohnen. ¹⁾

Die erhebliche Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes die Überlebenschancen, den Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert. Auf Grund der Größe der Vorhabenflächen und den spezifi-

¹⁾ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen (Seite 64).

schen bau- und betriebsbedingten Wirkungen können erhebliche populationsrelevante Störungen für die hier zu behandelnden planungsrelevanten Vogelarten und die meisten Fledermausarten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Amphibien und Reptilien, sofern das Vorhaben keine für eine Metapopulation essenzielle Teilpopulation beeinträchtigt oder zerstört (siehe hierzu Nr. 3).

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fortpflanzungsstätten gemäß LANUV sind Teilareale des Gesamtlebensraumes einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung haben können. Dies sind z. B. die Nester mit den Arealen, die für die Reproduktion essenziell sind. Bei Nestflüchtern sind es die Areale, die von den Jungen genutzt werden. Dies können auch Nahrungshabitate sein, die eine maßgebliche Rolle beim Überleben der Art aufweisen.

Ruhestätten sind Teilareale im Gesamtlebensraum einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für das Überleben der Tiere während spezieller Ruhephasen haben (Kiel, LANUV 2007). Hierzu zählen z. B. Mauser- oder Rastplätze sowie Schlafplätze, Verstecke, Winterquartiere etc.

Bezüglich der Zerstörungen oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden mittels FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2007 erste Ansätze veröffentlicht, ab welcher Größe erhebliche Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen geschützter Arten gegeben sind.

In diesem Zusammenhang sind für verschiedene geschützte Arten auch **Bagatellschwellen** entwickelt worden die aufzeigen, dass eine Inanspruchnahme von Habitatstrukturen geschützter Arten unterhalb dieser Bagatellschwelle unbedeutend ist.

So kann beispielsweise der Flächenentzug von 10 ha in einem Rotmilanrevier, das mehrere Quadratkilometer aufweist, noch als unbedeutend gewertet werden. In dieser Vorprüfung wird vorbehaltlich weiterer detaillierter Erörterungen ein potenzieller Flächenentzug am jeweiligen Habitat/Revier etc. von < 3 %% der jeweiligen Fläche als Bagatellschwelle gewertet. Die unmittelbare Betroffenheit von Bereichen um Nester, Horste, Quartiere, etc., sind davon ausgenommen.

Anhang 2

Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Bei der Ermittlung der Vorhabenwirkungen müssen die vorhandenen Vorbelastungen der betriebsbedingten Wirkungen der Gemeinschaftsgrundschule und der Kindertagesstätte sowie untergeordnet der Nutzung des Wohnhauses Rechnung getragen werden. Das Vorhandensein störepfindlicher Arten ist im Nahbereich der Planungen auszuschließen. Gemäß Angabe der Gemeinde ist es vorgesehen, die Umsetzung des Ausbaus "Auf dem Höchsten" sowie der neuen Stellplatzanlage maßgeblich in der Zeit der Sommerferien zu realisieren. Dieser Zeitraum liegt somit außerhalb der maßgeblichen Reproduktionszeit der hier relevanten planungsrelevanten Arten.

Der Ausbau der kleinen Gemeindestraße "Auf dem Höchsten" und der Stellplatzanlage hat maßgeblich bau- und anlagebedingte Wirkungen zur Folge. Die betriebsbedingten Wirkungen entsprechen im Wesentlichen den heutigen, wobei durch die bessere Verkehrssituation diese etwas geringer ausfallen werden.

Von den baubedingten Beeinträchtigungswirkungen werden abschätzbar die Lärmimmissionen am weitesten nach außen greifen. Diese reichen gegenüber den heutigen Vorbelastungen kaum über die nordwestlichen Grenzen der Gemeinschaftsgrundschule und des Kindergartens in den angrenzenden Waldbereich hinein.

Auf den Wiesenflächen ist mit einer Lärmbeeinträchtigung im Umfang von bis zu 100 m zu rechnen, wobei hier aufgrund der Wiesenstrukturen ein Vorhandensein planungsrelevanter Arten auszuschließen ist. Erhebliche Störungen Sinnen des § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG sind auszuschließen.

Nach Osten bildet die Gaderother Straße mit Vorbelastungen eine maßgebliche Grenze. Auch hier wird der Ausbau "Auf dem Höchsten" kaum mehr als 50 m in die Grünlandflächen östlich der Gaderother Straße hinaus wirken.

Die anlagenbedingten Wirkungen nehmen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten in Anspruch. Im Folgenden sei somit nur exemplarisch auf die unterschiedlichen Auswirkungen von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungswirkungen hingewiesen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungswirkungen

Mit der Realisierung des Vorhabens gehen bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes einher.

Baubedingte Beeinträchtigungen

- Beseitigung von Vegetationsbeständen/vorhandenen Habitatstrukturen.
- Bodenentnahme, Bewegung und Lagerung.
- Bodenverdichtung, Veränderung des Bodenhaushaltes (Sauerstoffarmut, Zerstörung von Bodenorganismen).
- Immissionen von Baufahrzeugen (Lärm, Schadstoffe).
- Vorübergehende Störungen/Beeinträchtigung angrenzender Ökotope.
- Vorübergehende Störungen der Erholungsvorsorge, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens müssen Veränderungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erfasst werden, die durch die geplanten baulichen Anlagen verursacht werden. Hier sind zu nennen:

- Veränderung/Beeinträchtigung des örtlichen, ökologischen Wirkungsgefüges von bzw. zwischen Boden, Vegetation und Tierwelt, untergeordnet Wasser und Klima.
- Flächenbeeinträchtigungen.
- Geringfügige Veränderung des Landschaftsbildes (untergeordnete Bedeutung).

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Durch die Nachverdichtung entstehen keine betriebsbedingten Wirkungen mit erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen.

Lage des Waldkindergartens

Da der Waldkindergarten schon seit 2013 besteht, gilt es im Zuge der Artenschutzprüfung auf der Stufe 1 abzuschätzen, ob mit der Lage des Waldkindergartens bei Initiierung Konflikte mit dem besonderen Artenschutz verursacht werden konnten und ob bei Beibehaltung (betriebsbedingte Wirkungen) Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes gegeben sind. Dezieltere Ausführungen finden sich in vorangegangenen Kapiteln bzw. bei der Art-für-Art-Betrachtung, die im Anhang aufgeführt wird. An dieser Stelle kann nur hervorgehoben werden, dass mit der Aufstellung des großen Bauwagens und der Errichtung des vorge-lagerten Versammlungsplatzes keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter

Arten in Anspruch genommen wurden. Die Inanspruchnahmen liegen deutlich im Bagatellbereich.

Bezüglich der Störwirkungen liegt der Waldkindergarten im Wirkungsbereich der Gemeinschaftsgrundschule und der vorhandenen Kindertagesstätte.

Zusätzlich ist ein beleuchteter Waldweg zwischen den Einrichtungen für Gemeinbedarf und dem Ortsteil Bierenbachtal angelegt worden. Die durch den Waldkindergarten zusätzlich verursachten "betriebsbedingten Wirkungen" stellen in dem hier entsprechend vorbelasteten Bereich keine erhebliche Steigerung zu den vorhandenen Beeinträchtigungswirkungen dar. Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes sind durch den Waldkindergarten nicht gegeben.

Anhang 3

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5011, Quadrant 3

Art		Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vor- handen	G	
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vor- handen	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vor- handen	G	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vor- handen	G	
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U↓	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	

Art		Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U↓	
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G↓	
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	

Anhang 4

Konfliktermittlung planungsrelevanter Arten (Tabelle Art für Art Betrachtung ASP Stufe 1)

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ²⁾ FIS "Geschützte Arten NRW"		Q-LINFOS-Abfrage ³⁾		Potenzial-Analyse ⁴⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster und Habitatanforderungen ⁵⁾	Status im MTB	Status im UG	Nachweis- jahr			
Fledermäuse							
Myotis daubentonii Wasserfledermaus RL BRD: * RL NRW: G KON: G	Die Wasserfledermaus ist eine waldbewohnende Fledermausart, die über offenen Wasserflächen jagt.	5011; Q3	Nachweis	ab 2000	Die Wasserfledermaus jagt regelmäßig über Wasserflächen. Waldflächen sind keine essenziellen Nahrungshabitate der Art. Das Höhlenangebot im Bereich des Waldkindergartens so-wie die Störwirkungen, insbesondere die Lichtimmissionen schließen die Annahme von Quartieren im Wirkungsbereich der Vorhaben aus.	Nicht relevant	nein
Nyctalus noctula Abendsegler RL BRD: V RL NRW: R KON: G	Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die jedoch auch Gebäude, Brücken und andere Siedlungsstrukturen als Quartier nutzen kann. Als Jagdgebiet bevorzugt die Art offene Lebensräume, wobei sie in größeren Höhen zwischen 10 m und 50 m jagt.	5011; Q3	Nachweis	ab 2000	Aufgrund des bestehenden Nutzungsmusters und seiner Größe hat der Untersuchungsbereich für die Art keine essenzielle Bedeutung. Quartiere konnten in den relevanten Bereichen nicht erfasst werden. Konflikte mit dem besonderen Artenschutz sind nicht gegeben.	Nicht relevant	nein

²⁾ Datum der FIS-Abfrage: 08.01.2019;

³⁾ Datum der Q-LINFOS-Abfrage: 10.12.2018;

⁴⁾ Datum der Geländebegehung: 10.12.2018

⁵⁾ Die Angaben basieren maßgeblich auf den Angaben des LANUV geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen auf dem jeweilig aktuellsten Stand.

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ²⁾ FIS "Geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ³⁾		Potenzial-Analyse ⁴⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster und Habitatanforderungen ⁵⁾	Status im MTB	Status im UG	Nachweis- jahr			
Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Die Zwergfledermaus ist eine gebäudebewohnende Fledermausart, die mit 2,5 km Distanz zwischen Quartier und Jagdgebiet, einem für Fledermäuse relativ engen Aktionsraum. Die Jagdgebiete weisen eine Größe von ca. 19 ha auf, wobei die Art überwiegend in 5 m bis 20 m Höhe im Luftraum jagt.	5011; Q3	Nachweis	2008	Das Vorkommen der Zwergfledermaus im Untersuchungsbereich ist nicht auszuschließen. Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart in Nordrhein-Westfalen. Sie jagt auch um Laternen oder ähnlichen künstlichen Lichtquellen. Sie ist jedoch bei der Quartiersuche bzw. -annahme lichtempfindlich. Die vorhandenen bzw. angebotenen Nutzungsmuster stellen keine essenziellen Habitatausprägungen der Art dar. Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes durch Umsetzung der hier vorgesehenen Planung sind auszuschließen.	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ²⁾ FIS "Geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ³⁾		Potenzial-Analyse ⁴⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster und Habitatanforderungen ⁵⁾	Status im MTB	Status im UG	Nachweis- jahr			
Plecotus auritus Braunes Langohr RL BRD: V RL NRW: G KON: G	Das Braune Langohr bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laubwälder mit einem großen Bestand an Baumhöhlen. Es kommt jedoch auch teilweise in Siedlungsbereichen vor, wo es Quartiere in Gebäude, Dachbodenspalten bevorzugt. Von hier aus sucht die Art strukturreiche Parkanlagen sowie Streuobstwiesen bis in maximal 3 km Entfernung auf. Die Jagdreviere können je nach Güte Größen bis 41 ha erreichen. 2008 wurde nur die Gattung Plecotus erfasst. Das Vorkommen des Braunen Langohrs ist dabei wahrscheinlicher als die des Grauen Langohrs.	5111; Q3	Nachweis	2008	Das Braune Langohr ist eine lichtempfindliche Fledermausart, die ein großes Angebot an Höhlen im Reproduktionsbereich benötigt. Geeignete essenzielle Habitatstrukturen im Wirkungsbereich der Vorhaben sind auszuschließen.	Nicht relevant, Bagatellbereich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage FIS "geschützte Arten NRW"		Q-LINFOS-Abfrage		Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster und Habitatanforderungen ²⁾	Status im MTB	Status im UG	Nach- weis- jahr			
Vögel							
Accipiter gentilis Habicht RL BRD: * RL NRW: 3 KON: G	Der Habicht ist ein Stand- und Strichvogel, dessen Jagdgebiete in guten Lebensräumen 4 km² Größe, in weniger geeigneten Lebensräumen bis zu 10 km² Größe, einnehmen können. Die Art jagt überwiegend Vögel, wobei die Ringeltaube zu den Hauptnahrungstieren zählt.	5011; Q3	Brutvor- kommen	ab 2000	Horste des Habichts sind im Untersuchungsbereich nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt aufgrund der Größe deutlich im Bagatellbereich.	Nicht erforderlich	nein
Accipiter nisus Sperber RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Sperber ist eine auf Vögel spezialisierte Greifvogelart, die als Stand- und Strichvogel weit verbreitet ist. Die Art weist mehrere Quadratkilometer große Jagdbereiche auf, wobei sie auch tief in Innerortsbereiche vordringen kann.	5011; Q3	Brutvor- kommen	ab 2000	Horste des Sperbers sind im Untersuchungsbereich nicht vorhanden. Der Untersuchungsbereich ist aufgrund der Größe für die Art nicht relevant.	Nicht erforderlich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage FIS "geschützte Arten NRW"		Q-LINFOS-Abfrage		Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster und Habitatanforderungen ²⁾	Status im MTB	Status im UG	Nach- weis- jahr			
Alauda arvensis Feldlerche RL BRD: 3 RL NRW: 3S KON: U↓	Die Feldlerche ist ein Zugvogel, der als Charakterart der Agrarlandschaft gewertet werden kann. Die Art meidet höhere Siedlungsstrukturen, Wälder oder größere Gehölzstrukturen. Die Brutplätze reichen i.d.R. nicht näher als 60 m bis 100 m an die benannten Vertikalstrukturen, da die Art das Offenland bevorzugt. Zur Ansiedlung sind weithin freie krautige Vegetationsstrukturen zur Reviergründung von ca. 10 cm Höhe günstig.	5011; Q3 5111; Q1	Brutvorkommen	ab 2000	Die Feldlerche ist eine Art des Offenlandes, die auf Basis der vorliegenden Erfahrung höhere Horizontalstrukturen, wie Wälder, Waldränder oder größere Siedlungsbereiche bis auf 60 m meidet (Brutstandort). Die Art ist somit von dem Vorhaben bzw. der Planung nicht betroffen.	Nicht erforderlich	nein
Alcedo atthis Eisvogel RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Eisvogel ist ein an Fließgewässer gebundener Stand- und Strichvogel. Er bevorzugt Fließ- und Stillgewässer, deren Ufer Möglichkeiten zum Anlegen der Bruthöhlen aufweisen.	5011; Q3	Brutvorkommen	ab 2000	Diese Habitatstrukturen sind im Plangebiet bzw. im Wirkungsbereich der Planung nicht gegeben. Das Plangebiet weist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat keine Bedeutung für die Art auf.	Nicht erforderlich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage FIS "geschützte Arten NRW"		Q-LINFOS-Abfrage		Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster und Habitatanforderungen ²⁾	Status im MTB	Status im UG	Nach- weis- jahr			
Asio otus Waldohreule RL BRD: * RL NRW: 3 KON: U	Die Waldohreule bevorzugt halb-offene Parklandschaften. Sie kommt im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen vor. Sie nutzt im Winterhalbjahr auch im Siedlungsbereich Gruppenschlafplätze. Ein Brutrevier kann 20 ha bis 100 ha erreichen. Als Neststandorte nimmt sie Nester anderer Vogelarten, vor allem von Rabenkrähe, Elster, Mäusebus-sard und Ringeltaube an. Diese Neststandorte können jährlich gewechselt werden.	5011; Q3	Brutvor-kommen	ab 2000	Neststandorte der Waldohreule kommen im Plangebiet nicht vor. Die Vorbelastungen im relevanten Bereich sind so groß, dass das Vorhandensein essenzieller Habitatstrukturen ausgeschlossen werden kann. Konflikte mit den Regelungen des Artenschutzes können ausgeschlossen werden.	Nicht erforderlich	nein
Buteo buteo Mäusebussard RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Die Art weist mehrere Quadratkilometer große Jagdreviere auf.	5011; Q3	Brutvor-kommen	ab 2000	Neststandorte des Mäusebussards liegen im Plangebiet nicht vor. Bezogen auf die Habitatausstattung und Größe liegt das Plangebiet funktional im Bagatellbereich der Art.	Nicht erforderlich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage FIS "geschützte Arten NRW"		Q-LINFOS-Abfrage		Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster und Habitatanforderungen ²⁾	Status im MTB	Status im UG	Nach- weis- jahr			
Carduelis cannabina Bluthänfling RL BRD: * RL NRW: 3 KON: V	Der Bluthänfling ist ein Vogel, der mit Hecken und Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene offene Flächen mit samentrugenden Krautsicht besiedelt. Er kommt somit in heckenreichen Agrarlandschaften, Heide, Ödland und Ruderalflächen vor. Er ist auch in Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen anzutreffen. Er brütet bevorzugt in dichten Büschen und Hecken.	5011; Q3	Brutvor- kommen	ab 2000	Die Übergangsbereiche zwischen Waldsäumen und angrenzenden Grünländern mit allenfalls mäßiger Artendiversität weisen für die Art keine geeigneten Funktionen auf, sodass ein Vorkommen des Bluthänflings im Plangebiet unwahrscheinlich ist. Die Planungen weisen somit auch keine Beeinträchtigungswirkungen auf die Art auf.	Nicht erforderlich	nein
Delichon urbica Mehlschwalbe RL BRD: 3 RL NRW: 3S KON: U	Mehlschwalben brüten in dörflichen und gut durchgrünten Siedlungsbereichen an Hausfassaden. Sie jagen u.a. über Wiesen und sind insofern in der Regel auffällig zu beobachten.	5011; Q3	Brutvor- kommen	ab 2000	Mehlschwalbennester wurden am Gebäudebestand nicht gesehen. Als essenzielles Nahrungshabitat ist dem Untersuchungsbereich für Mehlschwalben keine Bedeutung beizumessen.	Nicht erforderlich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage		Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster und Habitatanforderungen ²⁾	Status im MTB	Status im UG	Nach- weis- jahr			
Dryobates minor Kleinspecht RL BRD: V RL NRW: 3 KON: G	Der Kleinspecht ist ein Nahrungsspezialist, der überwiegend Insekten, gegebenenfalls auch kleinere Spinnen, in oberen Baumbereichen aufnimmt. Somit sind grobborkige Bäume und ein Anteil an totem Baumholz wichtige Bestandteile seiner Habitatstrukturen. Die Reviergröße liegt bei ca. 50 ha bis 100 ha.	5011; Q3	Brutvorkommen	ab 2000	Spechthöhlen wurden im Nahbereich des Waldkindergartens bzw. im Bereich der zukünftigen Stellplatzanlage nicht vorgefunden. Der Untersuchungsbereich ist von der Habitatausstattung und der Größe für die Art als nicht essenziell anzusehen. Eine Erfüllung von den Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes geht mit der Umsetzung der Planung nicht einher.	Nicht relevant	nein
Dryocopus martius Schwarzspecht RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Schwarzspecht ist ein ortstreuer Standvogel. Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- und Kieferbeständen. Er kommt jedoch auch in Feldgehölzen vor. Da seine Nahrung vor allem aus Ameisen und holzwohnenden Wirbellosen besteht, sind ein gewisser Totholzanteil oder vermoderte Baumstümpfe in der Habitatausstattung wichtig. Die Brutreviere können Größen von 250 ha bis 400 ha Waldfläche aufweisen. Er benötigt zum Anflug an die Höhlen astfreie Stämme von mindestens von 35 cm Durchmesser.	5011; Q3	Brutvorkommen	ab 2000	Die Art brütet nicht im Untersuchungsbereich. Als Nahrungshabitat kommt dem Untersuchungsbereich aufgrund der Struktur und Größe keine essenzielle Bedeutung zu.	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage FIS "geschützte Arten NRW"		Q-LINFOS-Abfrage		Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster und Habitatanforderungen ²⁾	Status im MTB	Status im UG	Nach- weis- jahr			
Falco tinnunculus Turmfalke RL BRD: * RL NRW: V KON: G	Der Turmfalke brütet auch im Siedlungsbereich, hat Reviergrößen, die bis zu 3 km² reichen. Er bevorzugt das gegliederte Offenland.	5011; Q3	Brutvor- kommen	ab 2000	Hinweise auf Turmfalkenbruten im Bereich des Untersuchungsgebietes liegen nicht vor. Durch die eingestellte Regelung, dass Fällarbeiten im Bereich der zukünftigen Stellplatzanlage nur außerhalb der Brutzeit durchzuführen sind, können Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes für die Art ausgeschlossen werden. Der Untersuchungsbereich weist aufgrund seiner strukturellen Ausprägung und der Größe keine essenzielle Bedeutung auf.	Nicht relevant	nein
Hirundo rustica Rauchschwalbe RL BRD: 3 RL NRW: 3 KON: U↓	Rauchschwalben brüten in dörflichen und gut durchgrünten Siedlungsbereichen, oft in Viehställen. Sie jagen auch über Wiesen und sind insofern in der Regel auffällig zu beobachten.	5011; Q3	Brutvor- kommen	ab 2000	Rauchschwalbennester wurden im Bereich der vorhandenen Gebäudebestände nicht angetroffen. Die vorhandenen Gebäudebestände werden von der Planung nicht berührt. Der Untersuchungsbereich weist zusätzlich aufgrund seiner Größe und Struktur keine essenzielle Bedeutung für die Art auf. Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes gehen mit Umsetzung der Planung für die Art nicht einher.	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage FIS "geschützte Arten NRW"		Q-LINFOS-Abfrage		Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster und Habitatanforderungen ²⁾	Status im MTB	Status im UG	Nach- weis- jahr			
Milvus milvus Rotmilan RL BRD: V RL NRW: 3 KON: U	Der Rotmilan ist ein Vogel der gegliederten Agrarlandschaft. Die Reviergrößen umfassen mehrere Quadratkilometer.	5011; Q3 5111; Q1	Brutvor- kommen	ab 2000	Neststandorte des Rotmilans liegen im Untersuchungsbereich nicht vor. Bezogen auf die Habitat Ausstattung und Größe liegt der Untersuchungsbereich unterhalb der Bagatellschwelle der Art.	Nicht relevant	nein
Passer montanus Feldsperling RL BRD: V RL NRW: 3 KON: U	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Feldsperlinge, die sich mit ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten siedlungsnah oder in der Nähe von anthropogen geprägten Strukturen angesiedelt haben, sind gegenüber menschlichen Aktivitäten wenig störempfindlich. Teils sind sie auch in der Aktivität, beispielsweise der Nahrungssuche, mit Haussperlingen vergesellschaftet, wobei dann annähernd gleiche Fluchtdistanzen zu verzeichnen sind.	5011; Q3	Brutvor- kommen	ab 2000	Feldsperlinge wurden im Untersuchungsbereich nicht beobachtet. Die Wirkungen und funktionalen Beeinträchtigungen der geplanten Vorhaben reichen nicht aus, um potenziell vorhandene Reviere der Art erheblich beeinträchtigen zu können.	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage		Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster und Habitatanforderungen ²⁾	Status im MTB	Status im UG	Nach- weis- jahr			
Lanius collurio Neuntöter RL BRD: * RL NRW: V KON: G↓	Der Neuntöter ist ein Zugvogel, der auch in Wiesen mit teils hohen insektenreichen Strukturen und Schlagfluren vorkommt. Seine Reviergrößen liegen in der Regel bei 4 ha bis 6 ha, in optimalen Habitaten bei 2 ha.	5011; Q3	Brutvor- kommen	ab 2000	Der Neuntöter ist eine Art des strukturierten Offenlandes. In Waldbereichen, wie sie im Untersuchungsbereich vorliegen, ist die Art nicht ansässig. Die angrenzenden Wiesenflächen weisen eine zu geringe Artendiversität und Gliederung durch Heckenstrukturen auf, als dass hier essenzielle Teilhabitate eines Reviers des Neuntöters vorhanden sein könnten.	Nicht relevant	nein
Pernis apivorus Wespenbussard RL BRD: 3 RL NRW: 2 KON: U	Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der sich auf große Insekten, maßgeblich Wespen, spezialisiert hat. Er besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Sein Aktionsraum erstreckt sich aufgrund der hohen Nahrungsspezialisierung über mehrere Quadratkilometer.	5011; Q3	Nachweis	ab 2000	Der Untersuchungsbereich weist aufgrund der Größe und der strukturellen Ausstattung an Habitaten keine essenzielle Bedeutung für die Art auf. Ein Brutstandort ist im Untersuchungsbe- reich nicht vorhanden.	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage FIS "geschützte Arten NRW"		Q-LINFOS-Abfrage		Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster und Habitatanforderungen ²⁾	Status im MTB	Status im UG	Nachweis- jahr			
Phylloscopus sibilatrix Waldlaubsänger RL BRD: * RL NRW: 3 KON: G	Der Waldlaubsänger ist eine Waldart. Er lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Wichtige Habitatstrukturen des Waldlaubsängers sind gering belaubte Zweige und Äste der Jungbäume als Sitz- und Singwarten. Die Wälder sollten zur Ankunftszeit der Art, im April/Mai, lichterfüllt, während der Brutzeit schattig sein. Die Brutreviere weisen eine Größe von 1 bis 3 ha auf. Das Nest wird in oder unter Gras- und Krautbüscheln, an kleinen Sträuchern, Baumwurzeln und in Bodenvertiefungen gut versteckt angelegt.	5011; Q3	Brutvorkommen	ab 2000	Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Ausbaus der Gemeindestraße "Auf dem Höchsten" und der neuen Stellplatzanlage sind nicht ausgeprägt gewesen. Im Bereich des Waldkindergartens sind die Störwirkungen durch die Vorbelastungen so groß, dass die Art sich nicht im Wirkungsbereich ansiedelt. Insofern gehen mit der Umsetzung der Planung auch keine Beeinträchtigungswirkungen auf die Art einher.	Nicht relevant	nein
Scolopax rusticola Waldschnepfe RL BRD: * RL NRW: 3 KON: G	Die Waldschnepfe ist eine störempfindliche Waldart. Essenzielle Habitatstrukturen sind im Untersuchungsbereich nicht ausgeprägt. Ein Vorkommen der Waldschnepfe im Bereich des Untersuchungsbereiches ist auszuschließen.	5011; Q3	Nachweis Brutvorkommen	ab 2000	Ein Vorkommen der störepfindlichen Art im Untersuchungsbe- reich ist auszuschließen.	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage FIS "geschützte Arten NRW"		Q-LINFOS-Abfrage		Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster und Habitatanforderungen ²⁾	Status im MTB	Status im UG	Nach- weis- jahr			
Serinus serinus Girlitz RL BRD: * RL NRW: 2 KON: -	Der Girlitz ist ein Kurz- und Teilzieher, dessen Hauptwinterquartiere in den Mittelmeerländern und in Westeuropa liegen. Er bevorzugt ein trockenes und warmes Klima und ist somit in Nordrhein-Westfalen nur in bestimmten Habitaten zu finden. Er ist somit im Bereich Stadt eher zu finden als in ländlichen Gebieten. Er bevorzugt in der Stadt Friedhöfe und Parks, wo er an kleinen Sämereien ein ausreichendes Angebot findet. Der Neststandort liegt bevorzugt in Nadelbäumen.	5011; Q3	Brutvorkommen	ab 2000	Der Untersuchungsbereich weist für die Art gegenwärtig keine geeigneten Habitatstrukturen auf.	Nicht relevant	nein
Strix aluco Waldkauz RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Waldkauz ist die häufigste Eulenart in Nordrhein-Westfalen. Er weist Reviergrößen von 25 ha bis 80 ha auf und ist in der Nahrungssuche relativ flexibel.	5011; Q3	Brutvorkommen	ab 2000	Aufgrund der vorhandenen Störwirkungen ist eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht anzutreffen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Art die Wald- oder angrenzenden Wiesenflächen auch nachts zur Jagd nutzt, wobei die Untersuchungsbereiche für die Art keine essenziellen Habitatstrukturen aufweisen. Sie sind allenfalls als Habitatstrukturen allgemeiner Ausprägung anzusprechen. Die Planung weist somit für die Art keine erheblichen Auswirkungen auf.	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage		Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster und Habitatanforderungen ²⁾	Status im MTB	Status im UG	Nach- weis- jahr			
Sturnus vulgaris Star RL BRD: 3 RL NRW: 3 KON: -	Als Höhlenbrüter benötigt der Star ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen. Neben alten Astlöchern, Buntspechthöhlen etc. nimmt die Art auch alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden an. Die Art hat ein vielfältiges Nahrungsspektrum, das von Wirbellosen bis hin zu Obst und Beeren, gegebenenfalls auch Abfällen reicht. Der Star ist in Nordrhein-Westfalen flächendeckend verbreitet.	5011; Q3	Brutvorkommen	ab 2000	Stare brüten sowohl in Waldbeständen als auch in Siedlungsstrukturen. Während der beiden Begehungen wurde die Art nicht angetroffen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Art auch im Untersuchungsbereich brüten kann, da sie unter Berücksichtigung der jeweils an die örtlichen Strukturen angepassten Fluchtdistanzen die vorhandenen Strukturen auch als Fortpflanzungs- und Ruhestätte annimmt. Die Vorhaben weisen jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungswirkungen gegenüber der Art auf.	Nicht relevant	nein
Tyto alba Schleiereule RL BRD: * RL NRW: *S KON: G	Die Schleiereule ist ein Stand- und Strichvogel, der im engen Kontakt zu Siedlungsbereichen steht. Geeignete Brutplätze werden in Scheunen, Teilbereichen von Bauernhöfen, zum Teil auch in Kirchtürmen angenommen. Die Jagd erfolgt über Viehweiden, Wiesen, in Äckern und in und entlang von Randbereichen von Wegen, Gräben, etc. Reviere weisen Größen von durchaus 100 ha auf.	5011; Q3	Brutvorkommen	ab 2000	Ein Vorkommen von Schleiereulen ist im Untersuchungsbereich und der näheren Umgebung nicht bekannt/gemeldet. Relevante Beeinträchtigungen durch Umsetzung der Vorhaben können somit ausgeschlossen werden.	Nicht relevant	nein

Allgemeine Erläuterungen

V =	Vorwarnliste
G =	gefährdet
U =	ungefährdet
KON =	Kontinentale biogeografische Region
* =	ungefährdet
↓ =	deutliche Abnahme
↑ =	deutliche Zunahme
S =	dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet
D =	verstärkte direkte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen
R =	extrem selten

Literaturverzeichnis

Böttcher, M. (Bearb.) (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 67.

Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg (Hrsg.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland.

Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn-Bad Godesberg 2009.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - FKZ 804 82 004 (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Endbericht zum Teil Fachkonventionen.

Bundesregierung (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl./S. 148) geändert worden ist.

Glutz von Blotzheim, U.N., Bauer, K.M. & E. Bezzel (1966-98): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

Günther, A.; Nigmann, U.; Achtziger, R. und Gruttke, H. (Bearb.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg, Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 21.

HVNL - Arbeitsgruppe Artenschutz (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis in Naturschutz und Landschaftsplanung, Heft Nr. 8, 2012, Seite 229-237.

Kiel, E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.

König, H. (2003): Naturausstattung der nordrhein-westfälischen Normallandschaft. LÖBF-Mitteilungen Nr. 2/2003.

Lana (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA - Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2007): Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Dr. Ernst-Friedrich Kiel.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2007a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in NRW". http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/, Zugriff am 24.07.2017.

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung NRW (Hrsg.) (LÖBF/LafAO) (1996): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in NRW. Loseblattsammlung.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), Rd.Erl. d.. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010 - III4-616.06.01.18.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen, Az.: III-4-615.17.03.13 (09.03.2017) - Schlussbericht Leitfa- den "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (gemeinsame Handlungsempfehlung): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der bau- rechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein- Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenberg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein- Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

Rassmus, J.; Herden, C.; Jensen, I.; Reck, H. und Schöps, K. (2003): Methodische Anforde- rungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Bundesamt für Naturschutz, ange- wandte Landschaftsökologie, Heft 51.

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K. und Sudfeldt C. (2005): Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Trautner, Jürgen und Jooss, Rüdiger - Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9/2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten (ein Vorschlag zur praktischen Anwendung).

Trautner, J. & Lambrecht, H. (2005): Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei FFH-VP's und Umgang mit geschützten Arten.